

Patent- und Urheberrecht

Tag 11

Inhalt Teil 1

- Patentrecht und Urheberrecht im Vergleich (Überblick)
- Rechte des Patentinhabers/ Grenzen des Patentschutzes
- Patent als Gegenstand des Rechtsverkehrs
- Schutzbereich des Patents
- Beendigung des Patentschutzes

Patentrecht und des Urheberrecht im Vergleich

- Nutzung, § 9 PatG ↔ Verwertung, § 15 UrhG
- Bereichsausnahmen, § 11 PatG ↔ Schranken, §§ 44a ff. UrhG
- übertragbar, § 15 Abs. 1 S. 2 PatG ↔ unübertragbar, § 29 Abs. 1 UrhG
- 20 Jahre, § 16 PatG ↔ 70 Jahre, § 64 UrhG

Rechte des Patentinhabers

§ 9 PatG

Das Patent hat die Wirkung, dass **allein der Patentinhaber befugt** ist, die patentierte Erfindung im Rahmen des geltenden Rechts zu **benutzen**. Jedem **Dritten** ist es **verboten**, ohne seine Zustimmung...

[...]

= positive Benutzungsbefugnis und negatives
Ausschlussrecht gegenüber Dritten

Rechte des Patentinhabers

➔ Parallele Struktur des Ausschließlichkeitsrechts am Sacheigentum:

§ 903 BGB - Befugnisse des Eigentümers

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache **nach Belieben verfahren** und **andere** von jeder Einwirkung **ausschließen** (...).

Rechte des Patentinhabers

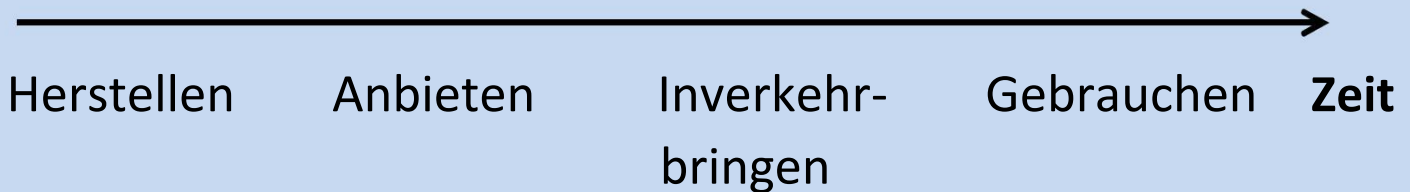
§ 9 PatG

Das Patent hat die Wirkung, dass allein der Patentinhaber befugt ist, die patentierte Erfindung im Rahmen des geltenden Rechts zu benutzen. Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung

1. ein **Erzeugnis**, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen;
2. ein **Verfahren**, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden oder, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten;
3. das **durch ein Verfahren**, das Gegenstand des Patents ist, **unmittelbar hergestellte Erzeugnis** anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.

Rechte des Patentinhabers

§ 9 S. 2 Nr. 1 PatG: Erzeugnispatent – 6 Benutzungshandlungen



+ **Einfuhr** und **Besitz** zu diesen Zwecken

Rechte des Patentinhabers

- **§ 9 S. 2 Nr. 2 PatG: Verfahrenspatent – 2 Benutzungshandlungen**
 - Anwendung des Verfahrens
 - Anbieten des Verfahrens zur Anwendung
- **§ 9 S. 2 Nr. 3 PatG: Verfahrenspatent, das der Herstellung von Erzeugnissen dient – 7 Benutzungshandlungen**
 - Anwendung des Verfahrens
 - Anbieten des Verfahrens zur Anwendung

Unmittelbar hergestellte Erzeugnisse

Anbieten

Inverkehrbringen

Gebrauch

Zeit →

+ **Einfuhr** und **Besitz** zu diesen Zwecken

Grenzen des Patentschutzes

§ 11 PatG

Die Wirkung des Patents erstreckt sich nicht auf

1. Handlungen, die **im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken** vorgenommen werden;
2. Handlungen **zu Versuchszwecken**, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen;

[...]

Patente im Rechtsverkehr

§ 15 PatG

(1) Das Recht auf das Patent, der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patent **gehen auf die Erben über**. Sie können beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden. [...]

§ 1922 BGB - Gesamtrechtsnachfolge

(1) Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über. [...]

Patente im Rechtsverkehr

§ 15 PatG

(1) [...] Sie können beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden. [...]

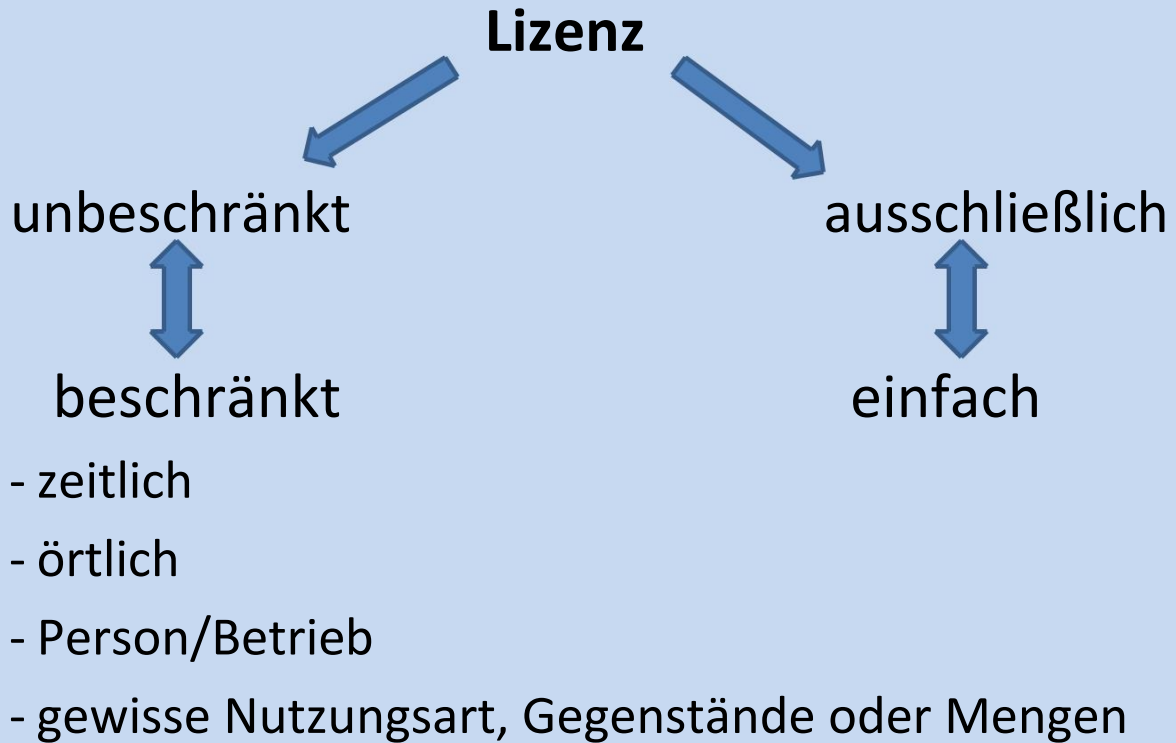
§ 398 BGB - Abtretung

Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden (Abtretung). Mit dem Abschluss des Vertrags tritt der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers.

§ 413 BGB - Übertragung anderer Rechte

Die Vorschriften über die Übertragung von Forderungen finden auf die Übertragung anderer Rechte entsprechende Anwendung (...).

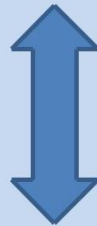
Umfang der Rechtsübertragung



Schutzdauer

§ 16 PatG

Das Patent dauert zwanzig Jahre, **die mit dem Tag beginnen, der auf die Anmeldung der Erfindung folgt.**



§ 58 PatG

(1) Die Erteilung des Patents wird im Patentblatt veröffentlicht. Gleichzeitig wird die Patentschrift veröffentlicht. **Mit der Veröffentlichung im Patentblatt treten die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein.**

Beendigung des Patentschutzes

- **Jedes Patent** nach Ablauf von 20 Jahren, § 16 PatG
- Ggf. vorzeitige Beendigung



von Anfang an (ex tunc)

- § 21 PatG Widerruf
- § 22 PatG Nichtigkeits-
erklärung

-> **Patent rechtswidrig erteilt**

nachträglich (ex nunc)

- § 20 Nrn. 1 und 3 PatG
- Verzicht des Patent-
inhabers
- Jahresgebühr nicht
gezahlt

-> **Patentvoraussetzungen weggefallen**

Erschöpfung des Patentschutzes

§ 17 UrhG - Verbreitungsrecht

- (1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.
- (2) Sind das **Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten** im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum **im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht** worden, so ist ihre **Weiterverbreitung** mit Ausnahme der Vermietung **zulässig**.

-> Erschöpfungsgrundsatz ist nicht im PatG geregelt, aber nach der Rechtsprechung gleichwohl im Patentrecht anwendbar, da es sich um ein dem gesamten Immaterialgüterrecht zugrundeliegendes Prinzip handelt

Schutzbereich des Patents

§ 14 PatG

Der Schutzbereich des Patents und der Patentanmeldung wird durch die Patentansprüche bestimmt. Die Beschreibung und die Zeichnungen sind jedoch zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen.

